



Brüssel, den 19. Oktober 2023
(OR. en)

**Interinstitutionelles Dossier:
2023/0362(COD)**

14447/23
ADD 1

TRANS 436
AVIATION 196
CODEC 1941

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	17. Oktober 2023
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	COM(2023) 592 final - Annex
Betr.:	ANHANG des Vorschlags für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 2009/12/EG, 2009/33/EG und (EU) 2022/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 96/67/EG des Rates im Hinblick auf bestimmte Berichtspflichten in den Bereichen Straßenverkehr und Luftfahrt

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2023) 592 final - Annex.

Anl.: COM(2023) 592 final - Annex



Brüssel, den 17.10.2023
COM(2023) 592 final

ANNEX

ANHANG

des

**Vorschlags für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates
zur Änderung der Richtlinien 2009/12/EG, 2009/33/EG und (EU) 2022/1999 des
Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 96/67/EG des Rates im
Hinblick auf bestimmte Berichtspflichten in den Bereichen Straßenverkehr und
Luftfahrt**

ANHANG
 „ANHANG III

**Muster des Formulars (Standardformular) für den Bericht an die Kommission über
 Verstöße und Sanktionen**

Land: _____

Jahr: _____

KONTROLLEN DES GEFAHRGUTTRANSPORTS AUF DER STRAÙE

		Ort/Land der Fahrzeugzulassung ¹			Gesamtzahl
		Land der Kontrolle	Andere EU-Mitgliedstaaten	Drittländer	
Anzahl der auf der Grundlage des Inhalts der Ladung (und ADR) kontrollierten Beförderungseinheiten					
Anzahl der nicht mit den ADR konformen Beförderungseinheiten					
Anzahl der stillgelegten Beförderungseinheiten					
Anzahl der festgestellten Verstöße nach Gefahrenkategorie ²	Gefahrenkategorie I				
	Gefahrenkategorie II				
	Gefahrenkategorie III				
Anzahl der verhängten Sanktionen nach Art der Sanktion	Verwarnung				
	Geldstrafe				
	Sonstiges				

Fußnoten:

¹ Im Sinne dieses Anhangs bezieht sich das Land der Zulassung auf das Fahrzeug.

² Bei mehreren Verstößen je Beförderungseinheit gilt nur die höchste Gefahrenkategorie gemäß Anhang II.“